

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Allrode (e.V.)



Vereinssatzung (Stand: 22.09.2017)



Vereinssatzung



§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Allrode“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
- (3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in 06502 Thale, Ortsteil Allrode.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), sowie die Beschaffung von Geld- und Sachzuwendungen für die Freiwillige Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr Allrode im Sinne des § 58 der Abgabenordnung (AO).
Das Ziel ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Feuerschutzes sowie die Wahrung der Tradition der Freiwilligen Feuerwehr Allrode.
- (2) Der Verein ist selbstständig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Jugendfeuerwehr sowie der Freiwilligen Feuerwehr Allrode.
- (4) Die Förderung und materielle Unterstützung der Ortsfeuerwehr Allrode zur Erfüllung der Aufgaben, entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, welche nicht durch die Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Thale geregelt sind.
- (5) Die Unterstützung der Mitgliederwerbung der Freiwilligen Feuerwehr Allrode durch öffentlich wirksame Veranstaltungen.
- (6) Die Förderung des bürgerlichen Engagements zu Gunsten des gemeinnützigen Zweckes.
- (7) Die Förderung von Maßnahmen zur Festigung der Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Allrode innerhalb der Stadt Thale sowie Erhaltung und Förderung des gesellschaftlichen Lebens in Allrode.
- (8) Die Würdigung und Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit verdienter Mitglieder sowie herausragender Leistungen und Jubiläen.
- (9) Die Förderung von Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.
- (10) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (11) Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Tätigkeit des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins bezieht sich auf das Sammeln von Spenden und deren Verwaltung für die Zwecke des Vereins sowie die Kassierung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Die Erwirtschaftung von finanziellen Mitteln durch allgemeinnützige Tätigkeiten.
- (3) Der Verein berät und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel.

§4

Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und Willens ist nach der Satzung des Vereins zu handeln.
- (2) Ebenso können Betriebe, Firmen, Unternehmen und ähnliche Einrichtungen Mitglied werden, wenn sie sich zu den Zielen und der Satzung des Vereins bekennen.
In der Mitgliederversammlung sind sie durch eine natürliche Person zu vertreten.
- (3) Der Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet ausschließlich der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen.
- (5) Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des Kalenderjahres für das gesamte Jahr erhoben.
- (7) Abweichend von Absatz (6) werden Mitgliedsbeiträge mit Eintritt in den Verein anteilig erhoben, wenn die Mitgliedschaft noch kein vollständiges Kalenderjahr besteht.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragssatzung geregelt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder gehören insbesondere:

- (1) Das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen.
- (2) Das Recht auf Informationen zu allen Belangen des Vereins.
- (3) Die Pflicht den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag pünktlich und unaufgefordert dem Kassenwart zu entrichten.
- (4) Für besondere Leistungen und besondere Jubiläen in der Vereinsarbeit sowie der Freiwilligen Feuerwehr Allrode können mit Mitteln des Vereins verdienstvolle Mitglieder in angemessenem Rahmen geehrt werden.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a. Durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zu berücksichtigen ist.
 - b. Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.
 - c. Durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes des Vereins kann mit sofortiger Wirkung oder aus einem wichtigen Grund durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - a. Wenn das Mitglied grob fahrlässig handelt oder gehandelt hat.
 - b. Wenn schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober oder fahrlässiger Weise geschädigt werden.
 - c. Wenn in grober Weise gegen die Vereinssatzung, den Satzungszweck und Vereinsinteressen gehandelt wird.
 - d. Wenn gegen die politische, gesellschaftliche und religiöse Ordnung verstoßen wird.
- (3) Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern.
- (4) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn seine Beitragszahlung die Zahlungsfrist des Beitrages länger als 3 Monate überschreitet und nach schriftlicher Aufforderung der Zahlung in einer Frist von 4 Wochen nicht nachkommt.
- (5) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlischt jeglicher Anspruch aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden und weiteren unterstützenden Leistungen, egal ob finanziell oder materiell, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Der Vereinsanspruch auf rückständige Beitragsförderung bleibt hiervon ausgeschlossen.

§8

Finanzielle Einnahmen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge laut Beitragssatzung.
Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten finanziellen Mittel werden überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen Zuwendungen und finanziellen Mitteln aus allgemeinnütziger Arbeit aufgebracht.
- (3) Für die Verwahrung der finanziellen Mittel wird ein Bankkonto errichtet.

§9

Finanzielle Ausgaben

- (1) Die Ausgaben des Fördervereins müssen zur Deckung den Einnahmen nach §8 gegenüber stehen.
- (2) Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, sind nicht zulässig.

§10

Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Ortswehrleiter als ständiges Mitglied des Vorstandes
- (2) Vorstandsmitglieder zu Absatz (1) a, b, c werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Dauer von 5 Jahren gewählt.
Die Vorstandsmitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder gewählt werden.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Geschäfte des Vereins werden ehrenamtlich vom Vorstand ausgeführt.
Der angemessene Ersatz seiner Aufwendungen wird durch die Ehrenamtlichkeit nicht ausgeschlossen.
- (4) Der Verein wird immer durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung zulegen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind unter Berücksichtigung der Regeln des Absatzes (4) berechtigt, Rechtsgeschäfte zu Vereinszwecken bis zu einer Höhe von 500,00 € monatlich ohne vorheriger Zustimmung des Vorstandes einzugehen.
Der Vorstand ist darüber in geeigneter Form zu unterrichten.
- (9) Rechtsgeschäfte über 500,00 € bis 3.000,00 € bedürfen grundsätzlich vor Abschluss der Zustimmung des gesamten Vorstandes. In sehr dringenden und unaufschiebbaren Ausnahmesituationen ist die Zustimmung des Vorstandes unverzüglich nachzuholen.
- (10) Jedes Rechtsgeschäft über 3.000,00 € bedarf vor Abschluss der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (11) Über Vorstandssitzungen ist immer ein Protokoll zu führen, in dem alle Punkte und Beschlüsse niedergeschrieben werden.
Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterschreiben.

§12

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Kassenprüfers
 - d. Beschlussfassung über die Verwendung der Einnahmen des Vereins
 - e. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge der Mitglieder
 - f. Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h. Festsetzung beziehungsweise Änderung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder

§13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

§14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen. Stimmenenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht.
- (3) Zur Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit aller Anwesenden erforderlich.
- (4) Auf der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht für das vergangene Jahr vorzulegen.
- (5) Der Kassenbericht ist von dem Kassenprüfer zu bestätigen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und deren Gründe dem Vorstand vorgelegt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 12, 13 und 14.

§16

Rechnungswesen

- (1) Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für sämtliche Ein- und Ausgaben besteht Belegpflicht.
- (3) Die Belege und die Buchführung müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Finanzbehörden genügen.
- (4) Ausgaben dürfen nicht eher geleistet werden, als Finanzmittel dafür vorher zur Verfügung stehen.
- (5) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeiten der Ein- und Ausgaben, unter Beziehung der Beschlüsse von Vorstand- und Mitgliederversammlung.
Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§17

Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere folgende Daten seiner Mitglieder:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Telefonnummer zum Zweck der Mitgliederverwaltung.
- (2) Die Veröffentlichung und Weitergabe von Daten von Mitgliedern darf ausschließlich zu Vereinszwecken erfolgen. Sie ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und bedarf seiner vorherigen Einwilligung.

§18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Thale, die es ausschließlich und unmittelbar für die Freiwillige Feuerwehr Allrode, inbegriffen der Jugendfeuerwehr Allrode, zu verwenden hat.